

بحث مختصر عن:

النكاح بلا ولي

((باللغة الألمانية))

إعداد: أبو سليمان الكردي

Kurzabhandlung über:

„Die Eheschließung ohne Vormund“

Abu Suleyman Al-Kurdi

1440 / 2018

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allāhs, des Allerbarmers, des Barmherzigen! Alles Lob gebührt Allāh und Segen und Frieden seien auf unseren Propheten Muḥammad, auf seiner Familie und seinen Gefährten.

In dieser Kurzabhandlung wird auf diese wichtige Thematik eingegangen und dass der Vormund (Al-Walī) eine Voraussetzung für die Richtigkeit der islamischen Eheschließung ist.

Laut der großen Mehrheit der Gelehrten - den Mālikiyyah, Schāfi'iyyah und Ḥanābilah - ist die Eheschließung ohne (Einverständnis) des Vormunds ungültig. Es spielt hier keine Rolle, ob die Frau schon einmal verheiratet war oder nicht.

- 1. Qur'ān-Vers: Allāh - *erhaben ist Er* - sagte:

(وَأَنْكِحُوا الْأَيْمَىٰ مِنْكُمْ)

„Und verheiratet die noch ledigen (Männer und Frauen) unter euch.“

[24:32]

- 2. Qur'ān-Vers: Und Allāh - *gepriesen sei er* - sagte:

(فَلَا تَعْضُلُوهُنَّ أَنْ يَنْكِحْنَ أَزْوَاجَهُنَّ)

„So haltet sie nicht davon ab, ihre Gatten zu heiraten.“ [2:232]

- 3. Qur'ān-Vers: Und Allāh der Erhabene sagte:

(وَلَا تُنكِحُوا الْمُشْرِكِينَ حَتَّىٰ يُؤْمِنُوا)

„Und verheiratet nicht (gläubige Frauen) mit Götzendienern, bevor sie glauben.“ [2:221]

Diese Verse deuten u. a. darauf hin, dass die Eheschließung nur mit einem Vormund zustande kommt.

▪ Imām Al-Bukhārī (194 - 256 n. H.) - möge Aļļāh ihm barmherzig sein - sagte, nachdem er diese Verse anführte: „Kapitel über jene, die sagen: ‚Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund.‘“¹

▪ 1. Ḥadīth: Abū Mūsā - möge Aļļāh mit ihm zufrieden sein - berichtete, dass der Prophet ﷺ sagte:

(لَا نِكَاحَ إِلَّا بِوَلِيِّ .)

„Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund.“²

Der Ḥadīth wurde u. a. von Abū ‘Awānah, Ibn Khuzaymah, Ibn Ḥibbān und Al-Ḥākim als authentisch eingestuft. Schaykh ‘Abduļļāh As-Sa’d sagte, dass der Ḥadīth authentisch (ṣaḥīḥ) ist.

Al-Ḥākim erwähnte, dass dieser Ḥadīth von 30 Ṣaḥābah überliefert wurde.³

▪ 2. Ḥadīth: ‘Āischah - möge Aļļāh mit ihr zufrieden sein - berichtete, dass der Gesandte Aļļāhs ﷺ sagte:

(أَيُّمَا امْرَأَةٍ نَكَحْتَ بِغَيْرِ إِذْنٍ وَلِيِّهَا فَنِكَاحُهَا بَاطِلٌ، فَنِكَاحُهَا بَاطِلٌ، فَنِكَاحُهَا بَاطِلٌ، فَإِنْ دَخَلَ بِهَا فَلَهَا الْمَهْرُ بِمَا اسْتَحَلَّ مِنْ فَرْجِهَا، فَإِنْ اسْتَجْرُوا فَالْسُّلْطَانُ وَوَلِيُّ مَنْ لَا وَوَلِيَّ لَهُ .)

„Welche Frau auch immer ohne das Einverständnis ihres Vormundes geheiratet wird, deren Eheschließung ist ungültig, deren Eheschließung ist ungültig, deren Eheschließung ist ungültig.“⁴ Und wenn er mit ihr den

¹ „Ṣaḥīḥ Al-Bukhārī, Kitāb An-Nikāḥ“

Anmerkung: Das enorme Wissen über den Fiqh der großen Ḥadīth-Gelehrten von Ahlul-Ḥadīth entnimmt man vor allem aus ihren Kapitelüberschriften.

² Überliefert von Aḥmad (19518), Abū Dāwūd (2085), At-Tirmidhī (1101) und Ibn Mājah (1881)

³ Siehe u. a.: „Bulūḡ Al-Marām“ von Ibn Ḥajar und „Tuḥfatu Al-Aḥwadhī“ von Al-Mubārakfūrī.

⁴ Al-Mubārakfūrī (gest. 1353 n. H.) sagte: „Er wiederholte das dreimal (, dass es ungültig ist), um dies zu bekräftigen und darauf hinzuweisen.“ [Siehe: „Tuḥfatu Al-Aḥwadhī“]

Geschlechtsverkehr vollzieht, dann steht ihr die Brautgabe zu, da er ihren Schambereich für erlaubt erklärt hat. Und wenn sie (die Vormünder) sich (darüber) streiten (wer der Vormund ist), dann ist der Herrscher der Vormund derjenigen, die keinen Vormund hat.“⁵

Abū 'Īsā At-Tirmidhī sagte: „Das ist ein guter Ḥadīth... Und der Ḥadīth: ‚Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund‘ ist für mich authentischer.“

Und At-Tirmidhī sagte dann am Ende des Kapitels: „Und in diesem Kapitel/Bereich wird bei den Ṣaḥābah nach dem Ḥadīth des Propheten ﷺ ‚Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund‘ gehandelt. Und dazu gehören 'Umar Ibn Al-Khaṭṭāb, 'Alī Ibn Abī Ṭālib, 'Abduļlāh Ibn 'Abbās, Abū Hurayrah und andere außer ihnen. Und dies wurde auch über einige Fuqahā' unter den Tābi'ūn überliefert, die sagten: ‚Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund.‘ Und dazu gehören Sa'īd Ibn Al-Musayyab, Al-Ḥasan Al-Baṣrī, Schurayḥ, Ibrāhīm An-Nakha'ī, 'Umar Ibn 'Abdil-'Azīz und andere außer ihnen. Und das ist ebenfalls die Ansicht von Sufyān Ath-Thaurī, Al-Auzā'ī, 'Abduļlāh Ibn Al-Mubārak, Mālik, Asch-Schafi'ī, Aḥmad und Ishāq.⁶

▪ **3. Hadīth:** Abū Hurayrah berichtete - möge Allāh mit ihm zufrieden sein - berichtete, dass der Prophet ﷺ sagte:

(لا تُزَوِّجُ الْمَرْأَةَ الْمَرْأَةَ، وَلَا تُزَوِّجُ الْمَرْأَةَ نَفْسَهَا، فَإِنَّ الزَّانِيَةَ هِيَ الَّتِي تُزَوِّجُ نَفْسَهَا.)

„Die Frau darf/kann eine (andere) Frau nicht verheiraten und sie darf/kann sich nicht selbst verheiraten. Vielmehr ist die Prostituierte jene, die sich selbst verheiratet.“⁷

⁵ Überliefert von Aḥmad (24205), Abū Dāwūd (2083), At-Tirmidhī (1102) und Ibn Mājah (1879)

⁶ „Jāmi' At-Tirmidhī“ (1102)

⁷ Überliefert von Ibn Mājah (1882)

- Aussage eines Ṣaḥābī: **‘Umar Ibn Al-Khaṭṭāb** (gest. 23 n. H.) - möge Aļļāh mit ihm zufrieden sein - sagte: „Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund und zwei gerechten Zeugen.“⁸
- Weitere Aussage eines Ṣaḥābī: **‘Alī Ibn Abī Ṭālib** (gest. 40 n. H.) - möge Aļļāh mit ihm zufrieden sein - sagte: „Welche Frau auch immer ohne das Einverständnis ihres Vormundes heiratet, deren Eheschließung ist ungültig. Es kommt keine Eheschließung ohne Vormund zustande.“⁹
- Weitere Aussage eines Ṣaḥābī: **Abū Hurayrah** Ad-Dausī (gest. 58/59 n. H.) - möge Aļļāh mit ihm zufrieden sein - sagte: „Die Frau darf/kann eine Frau nicht verheiraten. Vielmehr ist die Prostituierte jene, die sich selbst verheiratet.“¹⁰

Einige Aussagen der Gelehrten:

- Imām Muḥammad Ibn Idrīs **Asch-Schāfiī** (150 - 204 n. H.) - möge Aļļāh ihm barmherzig sein - sagte: „Jede Eheschließung ohne Vormund ist ungültig.“ Es wurde dann gesagt: „Was sind die Beweise hierfür?“ Er erwiderte: „Authentische Ḥadīthe.“¹¹
- Imām **Aḥmad Ibn Ḥanbal** (164 - 241 n. H.) - möge Aļļāh ihm barmherzig sein - sagte: „Die Frau darf nur von einem Vormund verheiratet werden.“¹²
- Abū Bakr **Ibn Al-‘Arabī** Al-Mālikī (468 - 543 n. H.) sagte: „Die Frau hat keine Möglichkeit/Chance einer Eheschließung ohne Vormund. Dies ist die Ansicht der Fuqahā’ aller Länder. Und Abū Ḥanīfah sagte: ‚Die Eheschließung bedarf keines Vormundes.‘ Wie erstaunlich ist dies doch! Wann hat er jemals eine Frau gesehen, die sich selbst verheiratet hat? Und in den bekannten Überlieferungen heißt es: ‚Es gibt keine Eheschließung ohne Vormund.‘“¹³

⁸ Überliefert von Al-Bayhaqī in „*As-Sunan Al-Kubrā*“ (7/126), und er sagte: „Das ist eine authentische Überlieferungskette.“

⁹ Überliefert von Al-Bayhaqī in „*As-Sunan Al-Kubrā*“ (7/111), und er sagte: „Das ist eine authentische Überlieferungskette.“

¹⁰ Überliefert von Asch-Schāfiī in seinem „*Musnad*“ (2/28)

¹¹ „*Al-Umm*“ (7/234)

¹² „*Zād Al-Musāfir*“ (2349)

¹³ „*Aḥkām Al-Qur’ān*“ (3/505)

- Imām **Ibn Qudāmah** Al-Maqdisī (541 - 620 n. H.) - möge Allāh ihm barmherzig sein - sagte: „Die Eheschließung ist nur mit Vormund richtig/korrekt.“¹⁴

Die (Leute von) „Ahlu Ar-Ra'y“¹⁵ (die Ḥanafiyyah) – oder zumindest viele von ihnen – widersprachen hierbei und stützten sich hauptsächlich auf schwache Beweise und dem Analogieschluss (Al-Qiyās).¹⁶

Sie sagten, dass der Vormund keine Voraussetzung für die Eheschließung sei und argumentierten u. a. mit folgendem Analogieschluss: „Die freie, vernünftige und volljährige Frau darf über ihre Rechte entscheiden, genauso wie sie über ihr eigenes Vermögen entscheiden darf.“¹⁷

Was den Qiyās angeht, der einem Text (aus dem Qur'ān und der Sunnah) gegenübersteht, so wird er nicht akzeptiert. Dies wird von den Gelehrten als „**Qiyās Fāsīd Al-I'tibār**“ bezeichnet: Ein Analogieschluss, dessen Betrachtung/Erwägung ungültig ist.¹⁸

¹⁴ „Al-Muğnī“ (7/6)

¹⁵ Der Begriff „**Ahlu Ar-Ra'y**“ wird für verschiedene (Fach)begriffe und Bereiche benutzt. Im Bereich Fiqh wird der Begriff „Ahlu Ar-Ra'y“ auf die Schule der Leute aus Al-Kūfah (eine Stadt im Irak) angewendet, die auch Murji'atu Al-Fuqahā' genannt wurden. Und damit sind nicht alle Leute aus Al-Kūfah gemeint. Vielmehr sind damit u. a. Ḥammād Ibn Abī Sulaymān, sein Schüler Abū Ḥanīfah und dessen Schüler Abū Yūsuf und Muḥammad Ibn Al-Ḥasan Asch-Schaybānī gemeint. Sie wurden „Ahlu Ar-Ra'y“ genannt, weil bei ihnen die Anwendung des Analogieschluss (Al-Qiyās) dominierte und häufig den Überlieferungen vorgezogen wurde. Hinzukommt, dass sie nicht zu den Leuten des Ḥadīth gezählt wurden und größtenteils keine Berücksichtigung seitens der Imāme der Ḥadīthe (Ahlul-Ḥadīth) vorfanden. So sind manche von ihnen in keinem der großen 6 Ḥadīth-Bücher (und sogar der 9 Ḥadīth-Bücher) als Überlieferer vorzufinden, und sie werden von fast allen früheren großen Ḥadīth-Gelehrten als schwach (in Bezug auf die Ḥadīth-Überlieferung) eingestuft.

Hinweis:

Mit **Ahlul-Ḥadīth** sind u. a. folgende Imāme gemeint: Mālik Ibn Anas, Sufyān Ath-Thaurī, Asch-Schāfi'ī, Aḥmad Ibn Ḥanbal, Ishāq Ibn Rāhawayh und die restlichen Imāme der Sunnah gemeint.

¹⁶ Über Abū Yūsuf wurde berichtet, dass er die Eheschließung ohne Vormund nicht erlaubte.

¹⁷ Siehe u. a.: „Al-Mabsūṭ“ (5/10)

¹⁸ Siehe: „Scharḥ Mukhtaṣar Ar-Rauḍah“

Und eine Regel bei den Gelehrten besagt: „Es gibt keinen Ijtihād (selbstständige Forschung), wenn ein Text (aus dem Qurʾān und der Sunnah) vorhanden ist.“ (Lā Ijtihāda maʿa An-Naṣṣ)

Scheinargument:

ʿAbdur-Raḥmān Ibn Al-Qāsim berichtete über seinen Vater, dass ʿĀʾischah Ḥafsaḥ, die Tochter von ʿAbdur-Raḥmān, verheiratete.¹⁹

▪ Abū Bakr Al-Bayhaqī (384 - 458 n. H.) sagte diesbezüglich: „Damit ist gemeint, dass sie (also ʿĀʾischah) die Eheschließung einleitete und jemand anderes schloß daraufhin die Eheschließung ab. So wurde die Eheschließung ihr zugeschrieben, weil sie das erlaubte und die Einleitungen dafür traf.“²⁰

Anmerkung:

Die Ansicht, dass der Vormund keine Voraussetzung für die Eheschließung sei und die Frau sich selbst verheiraten kann, öffnet Türen für viel Unheil. Und so wie Abū Hurayrah sagte, ist die Prostituierte jene, die sich selbst verheiratet und nicht die gläubige und ehrbare Frau.²¹

¹⁹ Überliefert von Mālik in „Al-Muwattaʿa“ (2/555)

²⁰ „As-Sunan Al-Kubrā“ (7/112)

²¹ **Anmerkung:** Ahlu Ar-Raʿy vertreten noch weitere fatale Ansichten, die teils mit der erwähnten Thematik der Eheschließung zu tun haben. Dazu zählen u. a.:

1. Die Eheschließung des „Taḥlīl“. Wenn ein Mann seine Frau dreimal geschieden hat, ist sie ihm verboten und er darf sie nicht zurückholen/heiraten, bis sie einen anderen Mann in Form einer richtigen Eheschließung geheiratet hat. Sollte die Frau von diesem anderen Mann geschieden werden, darf der erste Mann sie wieder heiraten. Die Eheschließung des Taḥlīl bedeutet, dass der erste Mann und die Frau sich darauf einigen, dass die Frau kurz einen anderen Mann heiratet – ohne eine richtige Heirat zu beabsichtigen –, und dann wieder von diesem geschieden wird, damit sie daraufhin zu ihrem ersten Ehemann zurückkehren kann. Sprich: Der zweite Mann macht die Frau „ḥalāl“ für den ersten.

Imām Ibn Taymiyyah - *möge Allāh ihm barmherzig sein* - sprach sehr ausführlich über die Eheschließung des „Taḥlīl“ und widerlegte sie. [Siehe: „Majmūʿ Al-Fatāwā“ (30/233)]

2. Ahlu Ar-Raʿy vertreten auch die Ansicht (bzw. wird dies vielen von ihnen zugeschrieben), dass es erlaubt sei Unzucht (Az-Zinā) mit ungläubigen Frauen zu begehen, die aus einem Land stammen, das Krieg gegen die Muslime führt (Ḥarbiyyāt).

As-Suyūṭī sagte: „Und Seine Aussage: ‚...noch sie einen Schritt unternehmen, der die Ungläubigen ergrimmen lässt.‘ (9:120): Diesen Vers führte Abū Ḥanīfah als Beweis an, dass es

Fazit: Diese vielen und klaren Beweise und Aussagen deuten darauf hin, dass die Eheschließung nur mit einem männlichen und muslimischen Vormund zustande kommen kann. Darauf deuten die klaren Verse aus dem Qur'ān, die authentischen Überlieferungen und die Aussagen der überwiegenden Mehrheit der Gelehrten von Ahlus-Sunnah hin.

Und Aļļāh weiß es am besten.

Zusammengefasst und geschrieben von Abu Suleyman Al-Kurdi.

(1440/5/3 - 09.01.2018)

erlaubt ist, mit den Ḥarbiyyāt in ihren Ländern Unzucht (Az-Zinā) zu begehen.“ [Siehe: „Al-Iklīl fī Istinbāt At-Tanzīl“ von As-Suyūṭī (S. 145)]

3. Sie vertreten auch die Ansicht (bzw. wird dies vielen von ihnen zugeschrieben), dass derjenige, der Unzucht in Form von Analverkehr begeht, nicht mit der Ḥadd-Strafe bestraft wird.

Al-Kāsānī Al-Ḥanafī sagte: „Und derjenige, der mit einer Frau oder einem Mann Analverkehr begeht, wird bei Abū Ḥanīfah nicht durch die Ḥadd-Strafe bestraft, auch wenn dies verboten ist, da der Geschlechtsverkehr nicht durch das Geschlechtsteil (der Frau) zustande gekommen ist. Von daher ist dies keine Unzucht.“ [Siehe: „Badāi‘ Aṣ-Ṣanāi‘“ (24/15)]

Dies ist nur eine Reihe dieser abscheulichen Ansichten, und es gibt in diesem Bereich mehrere weitere Punkte, die ich hier aber nicht erwähnt habe. Möge Aļļāh die Muslime vor solchen Abscheulichkeiten bewahren!

▪ Imām Asch-Schāfi‘ī - möge Aļļāh ihm barmherzig sein - sagte: „Ich schaute mir ein Buch von Abū Ḥanīfah mit 120 oder 130 Seiten/Blättern an. Ich fand darin 80 Seiten/Blätter über die Gebetswaschung und das Gebet vor, und stellte fest, dass sie (diese 80) entweder dem Buch oder der Sunnah des Gesandten Aļļāhs - Aļļāhs Segen und Frieden auf ihm - widersprechen. Oder sie widersprechen einer Aussage oder es besteht Widersprüchlichkeit oder sie widersprechen einem Analogieschluss.“ [„Ḥilyatu Al-Awliyā‘“ von Abū Nu‘aym (13632)]